

Der Strompreis

In Deutschland gibt es keinen einheitlichen fixen Strompreis, sondern er setzt sich aus vielen verschiedenen Bestandteilen zusammen, die auch die unterschiedlichsten rechtlichen Grundlagen haben. Anzumerken ist auch das Strompreisgefälle in der Bundesrepublik. Je nach Höhe der einzelnen Beträge und möglichen Freistellungen ist der individuelle Strompreis der Verbraucher unterschiedlich hoch. Lediglich 30 % des Bruttostrompreises wird von den Stromhandelsunternehmen einbehalten; der Rest wird an Dritte weitergegeben.

Kostenanteile im Strompreis

Steuern	
Umlagen	ca. 50 %
Abgaben	
Netznutzungskosten	ca. 25 %
Erzeugungs- und Vertriebskosten	ca. 25 %

Erzeugungs- und Vertriebskosten

1. Produktionskosten

Bei der Erzeugung und Einspeisung von Strom fallen u.a. Kosten für Brennstoffe, Betriebsmittel, Personal, Gebäude usw. an, die vorerst durch den Anlagenbetreiber getragen werden. In den Produktionskosten sind auch zusätzlich noch Ausgaben für Marketing, Forschung und Entwicklung, Versicherungen sowie Gewinnausschüttungen an die Teilhaber enthalten.

2. Kernbrennstoffsteuer

Werden bei der Erzeugung von Energie bestimmte Kernbrennstoffe verwendet, dann fällt auf neu eingebaute Brennelemente zusätzlich eine Brennelementesteuer nach dem KernbrStG als Verbrauchsteuer an. Der Steuersatz beträgt laut § 3 KernbrStG **145 EUR/g**.

Die Steuer wird vom Betreiber des Kraftwerkes geschuldet und der Einsatz von Kernbrennstoffen muss beim zuständigen Hauptzollamt angemeldet werden. Die Steuer wird allerdings nur noch bis zum 31.12.2016 erhoben.

3. Energiesteuer

Die Energiesteuer hat als Verbrauchsteuer die Mineralölsteuer abgelöst und wird auf alle fossilen Energieträger erhoben.

Der Steuertarif richtet sich nach dem § 2 EnergieStG.

Steuerschuldner ist derjenige, der Energieerzeugnisse an den Letztverbraucher liefert. Ihnen obliegt auch eine Anmeldepflicht beim zuständigen Hauptzollamt.

Die Steuer hat eine Lenkungsfunction, um eine energieeffizientere Erzeugung von Strom zu fördern.

Der Anlagenbetreiber deckt diese Produktions- und Vertriebskosten durch den Verkauf des Stroms an der Strombörse oder unmittelbar an einen Großverbraucher (OTC-Handel). Die Grünstromproduzenten können zusätzlich durch die Inanspruchnahme der geförderten Direktvermarktung die Marktprämie erhalten.

Netznutzungskosten

4. Netznutzungsentgelt

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) genehmigt für die Netzbetreiber individuelle Netznutzungsentgelte, die für den Transport und die Verteilung des Stroms durch die Netze beim Netznutzer¹ erhoben werden. Zurzeit ist dieses in Ostdeutschland wesentlich höher als in den alten Bundesländern. Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis in Cent/kWh und einem Jahresleistungspreis in EUR/kW zusammen. Damit wird die Pflege, Instandhaltung und der Neu- und Ausbau der Netze durch den Übertragungsnetzbetreiber finanziert.

Für energieintensive Endkunden des produzierenden Gewerbes ist das Netznutzungsentgelt meistens geringer, weil diese an einer höheren Spannungsebene angeschlossen sind. Diese Reduzierung richtet sich nach § 19 Abs. 2 StromNEV und muss kostenpflichtig bei der BNetzA beantragt werden.

5. Messstellenbetrieb

Dieser beinhaltet Entgelte für den Betrieb, die Wartung und die Miete von Stromzählern durch den Messstellenbetreiber, der auch ein Dritter sein kann. Näheres zur Liberalisierung des Messmarktes regelt der § 21b EnWG.

6. Messdienstleistung

Hierbei werden die Kosten für die Ermittlung und Bereitstellung von Zählerdaten durch entsprechendes Personal oder Technik an die Endverbraucher weitergegeben. Die Messdienstleistungen können gemäß § 21b EnWG auch durch Dritte erfolgen.

¹natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitätsversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen

7. Netzaufrechnung

Der Netzbetreiber legt seine Kosten für die Rechnungserstellung auf den Endverbraucher um.

Für die Punkte 5 - 7 besteht für den Endkunden am ehesten die Möglichkeit mit seinem Energieversorgungsunternehmen, Messstellen- oder Netzbetreiber über die Entgelte zu verhandeln. Denn diese Entgelte sind nicht staatlich reguliert.

■ Abgaben und Umlagen

Der Kostenblock der Abgaben und Umlagen nimmt den größten Anteil am Strompreis ein und setzt sich ebenfalls aus diversen Beträgen zusammen.

8. Konzessionsabgabe

Das Entgelt für die Nutzung der kommunalen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Erdkabeln, die der unmittelbaren Versorgung der Letztverbraucher dienen, wird als Konzessionsabgabe bezeichnet. Dazu schließen der Stromversorger und die Kommune einen Konzessionsvertrag für höchstens 20 Jahre ab. Dieser Posten stellt für die Kommunen eine wichtige Einnahmequelle für den Haushalt dar und wird in Cent/kWh berechnet. Die Konzessionsabgabe darf für Tarifkunden einen Höchstbetrag, der sich nach der Einwohnerzahl der Kommune bemisst (von **1,32 bis 2,39 Cent/kWh**), nicht überschreiten. Für Sondervertragskunden beträgt diese höchstens **0,11 Cent/kWh**.

9. EEG-Umlage

Das EEG 2014 legt die Rahmenbedingungen für die EEG-Umlage fest. Ziel dieser Umlage ist die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, indem diese Kosten nach Verbrauch auf die Endverbraucher umgelegt werden.

Energieintensive Unternehmen und Schienenbahnen sind auf Antrag gem. § 63 EEG 2014 von der Zahlung der EEG-Umlage anteilig befreit. I.d.R. wird die EEG-Umlage auf 15 % gesenkt. An die Reduzierung der EEG-Umlage sind allerdings folgende Voraussetzungen geknüpft:

- mind. 1 GWh selbst verbrauchter und bezogener Strom
- Stromkostenintensität mind. 17 % der Bruttowertschöpfung
- zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem

Somit können diese Unternehmen vor nationalen und internationalen Wettbewerbsbeeinträchtigungen aufgrund ihrer hohen Stromkosten geschützt werden.

Die am 15.10.2015 von den vier Übertragungsnetzbetreibern ermittelte EEG-Umlage für 2016 beträgt **6,35 Cent/kWh**.

10. KWK-Umlage

Durch den Einsatz von KWK-Anlagen wird nicht nur Strom sondern auch wertvolle Nutzwärme, die zum Beheizen von Gebäuden und zur Einspeisung in ein Wärmenetz genutzt werden kann, erzeugt. Durch die KWK-Umlage soll der Einsatz dieser Anlagen gefördert werden, da der Betreiber hier mehr Aufwendungen zu leisten hat. Die KWK-Umlage funktioniert ähnlich wie die EEG-Umlage. Die entstehenden Mehrkosten werden auch hier auf den Endverbraucher mittels Einpreisung in den Strompreis gewälzt. Das KWKG legt hierzu die Höhe der Umlage fest.

Die KWK-Umlage für 2016 der Letztverbrauchsgruppe² A beträgt **0,445 Cent/kWh**, für die Kategorie B max. **0,040 Cent/kWh** und für die Kategorie C max. **0,030 Cent/kWh**.

11. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Aufgrund der Netzentgeltreduzierung und individuellen Netzentgelten der energieintensiven Unternehmen müssen die entgangenen Erlöse der Netzbetreiber ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich erfolgt im Rahmen des Wälzungsmechanismus aus dem KWKG und findet sich in der sog. „§ 19 Abs. 2 Umlage“ wieder. Die nicht erhobenen Netzentgelte werden durch diese Umlage den Nicht-Befreiten auferlegt.

Für 2016 gelten für die Letztverbrauchergruppe³ A **0,378 Cent/kWh**, für B **0,050 Cent/kWh** und C **0,025 Cent/kWh**.

12. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

Die „§ 17f EnWG-Umlage“ ist eine Art Versicherung der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und dient einer möglichen Deckung von Schadensersatzkosten, die aufgrund eines verzögerten Netzanschlusses der Windkraftanlagen auf See oder der Unterbrechung der Durchleitung des Stromes gegenüber den Anlagenbetreibern entstehen. Somit wird das unternehmerische Risiko der ÜNB auf die Endkunden verteilt. Für den Schutz der unbeteiligten Letztverbraucher, wird die Umlage auf einen Nettohöchstbetrag von **0,25 Cent/kWh** begrenzt.

Für 2016 gelten für die Letztverbrauchergruppe A **0,040 Cent/kWh**, für B **0,025 Cent/kWh** und C **0,027 Cent/kWh**.

13. § 18 AbLaV-Umlage

Betreiber von Industrieanlagen mit einer installierten Leistung von mind. 50 MW können mit ihren jeweiligen Netzbetreiber freiwillig vereinbaren, dass dieser z.B. in Spitzenlastzeiten die Stromversorgung dieser Anlagen kurzfristig reduzieren bzw. unterbrechen kann (sog. Lastabwurf). Betroffen sind hier nur die Industriebetriebe, die an das Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind und deren Anlagen größtenteils 24 Stunden in Betrieb sind. Dafür bekommt dieser Anbieter von Abschaltbaren Lasten eine Ver-

² | ³ | ⁴ | A = bis 1.000 MWh je Abnahmestelle (Privatkunden), B = über 1.000 MWh und nicht Gruppe C (Gewerbekunden), C = über 1.000 MWh und stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG 2014 (Großkunden), ⁵ Primärenergie ist die Energieart und -menge, die den genutzten natürlichen Quellen (fossil oder erneuerbar) zur Stromerzeugung (Sekundärenergie) entnommen wird und dabei auch verloren geht

gütung von dem Netzbetreiber gezahlt, die sich aus einem Leistungspreis (Bereitstellung der Lasten) i.H.v. monatlich 2.500 EUR/MWh und einem Arbeitspreis (tatsächliche Abschaltung) i.H.v. 100 bis 400 EUR/MWh zusammensetzt. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten für die Netzbetreiber werden im Rahmen des Wälzungsmechanismus des § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Einmal monatlich wird deutschlandweit eine Leistung von 1.500 MW von den vier Übertragungsnetzbetreibern auf einer Internetplattform ausgeschrieben. Dafür müssen die Teilnehmer zuvor eine Präqualifikation durchlaufen. Durch diese Maßnahme kann in einem bestimmten Versorgungsgebiet zur Versorgungssicherheit beigetragen und die Netzstabilität ebenfalls aufrechterhalten werden, da ein Stromausfall verhindert wird⁶.

Für das Jahr 2016 beträgt diese Umlage für alle Letztverbrauchergruppen 0,003 Cent/kWh.

■ Steuern

Auf den Strompreis werden i.d.R. die Stromsteuer und die Umsatzsteuer als Verbrauchssteuern erhoben. Die zuständige Stelle für die Erhebung und Beitreibung ist das jeweilige Hauptzollamt.

14. Stromsteuer

Besteuert wird die Entnahme und der Verbrauch von elektrischem Strom indem ein Steuertarif von **20,50 EUR/MWh** erhoben wird.

Gem. §§ 9 ff. StromStG können sich bestimmte Erleichterungen von der Steuerpflicht ergeben. Für Strom:

- aus erneuerbaren Energien Anlagen,
- als Primärenergie⁵
- der in Anlagen bis zu 2 MW für den Eigenverbrauch oder Insellösungen erzeugt wird
- aus Notstromanlagen sowie
- Wasser-/ Luft- und Schienenbahnen

besteht hingegen gem. § 9 Abs. 1 StromStG keine Steuerpflicht.

Der Spitzenausgleich nach § 10 Abs.1 StromStG wird dem produzierenden Gewerbe auf Antrag gewährt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Stromsteuer einen Betrag von 1 000 EUR übersteigt, ein zertifiziertes Energiemanagementsystem oder die Einführung des EMAS-Systems in dem Betrieb vorliegt. Zudem muss das Unternehmen einen jährlich festgelegten Energieintensität-Zielwert einhalten. Abzustellen ist bei der Berechnung des Spitzenausgleichs auf den Arbeitgeberanteil an der Rentenversicherung. Diese Steuererleichterung sollten Unternehmen mit hohem Stromverbrauch und wenigen Beschäftigten bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen wahrnehmen, da man hier am meisten profitiert. Der Antrag ist bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen, der auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde.⁷

15. Umsatzsteuer

Da das Stromlieferungsunternehmen durch den Verkauf des Stroms an den Endverbraucher Umsätze erzielt, müssen diese versteuert werden. Der aktuelle Steuertarif beträgt laut § 12 Abs. 1 UStG **19 %** des Nettostrompreises (Bemessungsgrundlage gem. § 10 Abs. 1 UStG).

Somit entsteht der Bruttostrompreis, der von den Endverbrauchern gezahlt werden muss. Die Umsatzsteuer nimmt einen Anteil von rund 16 % des Brutto-Strompreises ein.

Links:

Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de
Stromreport des BDEW: www.strom-report.de
Informationsplattform der Deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de/de/index.htm
Strompreisvergleichsportal: www.verivox.de

Einschlägige Gesetze:

- Energiewirtschaftsgesetz – EnWG
- Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 – EEG 2014
- Kraft-Wärme Kopplungsgesetz 2016 – KWKG 2016
- Energiesteuergesetz – EnergieStG
- Stromsteuergesetz – StromStG
- Umsatzsteuergesetz – UStG
- Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV
- Konzessionsabgabenverordnung – KAV

⁶ | ⁷ | Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch unser Merkblatt mit dem Titel: „Erleichterungen bei Stromsteuer und Abgaben“

Werte für 2016 zur Berechnung eines fiktiven Strompreises (Hochrechnung in EUR/MWh)

Letztverbrauchergruppe ¹	A	B	C
Bruttostrompreis	275,15	193,28	95,88
Umsatzsteuer 19 %	43,93	30,86	15,31
Nettostrompreis	231,22	162,42	80,57
Erzeugung/Vertrieb	61,27	48,73	42,94
Netzentgelte ²	64,05	32,48	10,80
Abgaben, Umlagen, Steuern	105,90	81,21	26,83
EEG-Umlage ³	63,54	63,54	9,53
Konzessionsabgabe ⁴	13,20	1,10	1,10
Stromsteuer ⁵	20,50	15,37	15,37
KWK-Umlage	4,45	0,40	0,30
§ 19 StromNEV-Umlage	3,78	0,50	0,25
Offshore-Umlage	0,40	0,27	0,25
§ 18 AbLaV-Umlage	0,03	0,03	0,03

Hinweis: Alle Werte belaufen sich auf die gesetzlich bestimmten Mindestwerte und auf Durchschnitte und wurden ohne Gewähr berechnet. Nur grobe Darstellung der einzelnen Beträge. Individuelle Gegebenheiten im Haushalt oder Unternehmen müssen dennoch beachtet werden.

¹Abkürzung = LVG; A = bis 1.000 MWh je Abnahmestelle (Privatkunden); B = über 1.000 MWh und nicht Gruppe C (Gewerbekunden); C = über 1.000 MWh und stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG 2014 (Großkunden)

²Netzentgelte für LVG B und C sind nur Näherungswerte, inklusive Entgelte für Messstellenbetrieb, Abrechnung und Dienstleistung

³Reduzierung der EEG-Umlage auf 15 % gem. § 64 EEG 2014 für LVG C

⁴Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 3 Nr.1 KAV nur für LVG B und C

⁵Stromsteuer i.H.v. 15,37 EUR nach § 9b Abs. 2 StromStG nur für LVG B und C

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
 Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
 Geschäftsbereich Grundsatzfragen
 Abteilung Wirtschafts- und Standortpolitik
Jens Januszewski
 Telefon 0341 1267-1263
 Telefax 0341 1267-1422
 E-Mail januszewski@leipzig.ihk.de